

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter

Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 16 52

Telefon zentral 062 835 16 50

finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

[Gemeindefinanzen - Kanton Aargau](#)

Leiterinnen und Leiter Finanzen

- der Aargauer Gemeinden
- der Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten

22. Juli 2026

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2026

Geschätzte Leiterinnen und Leiter Finanzen

Wir möchten Ihnen einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2027 sowie zu aktuellen Fragen zukommen lassen.

1. Budgetierung 2027: Grundlagen und Übermittlung der Unterlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Budget 2027 der Gemeinden, Gemeindeverbände und Anstalten ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich die Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation und Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung zudem darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxisgemäss aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2027 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2024 und 2025, der Budgets 2026 und 2027 sowie der Planjahre 2028 bis 2030.

1.2 Einreichung der Budgetunterlagen der Einwohnergemeinden

Gestützt auf § 93b Abs. 1 lit. a GG sind die Budgetdaten der Einwohnergemeinden dem zuständigen Departement einzureichen. Budgetunterlagen der Ortsbürgergemeinden sowie der Verbände und Anstalten müssen hingegen nicht eingereicht werden.

Gemäss § 27 Abs. 1 FiV sind alle erforderlichen Unterlagen zum Budget 2027 der Einwohnergemeinden bis **spätestens am 31. Dezember 2026** der Gemeindeabteilung zuzustellen.

Das Budget 2027 und die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden über die [Schnittstelle Gemeindefinanzstatistik Aargau \(Gefin\)](#) hochgeladen. Die Eingabe der Budgetdaten für das Jahr 2027 wird Ende September 2026 eröffnet.

Unter der Rubrik "Zusatzangaben" sind alle einzureichenden Dokumente aufgeführt. **Neu bitten wir Sie, die gesamte Finanzplandatei hochzuladen statt wie bisher nur das Tabellenblatt "Auswertung für Finanzaufsicht"**. Wie empfehlen Ihnen, für die Planung die neue, erst seit kurzem aufgeschaltete Excel-Vorlage (welche gar kein Tabellenblatt "Auswertung für FA" mehr enthält) zu verwenden (vgl. Ziffer 6.1 unten). Es ist aber ebenso möglich, das bisherige Excel zu verwenden.

Die Budgetunterlagen sind spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ einzureichen. Falls der Budgetentwurf vor der Beratung in der Legislative eingegeben wurde und an der Gemeindeversammlung beziehungsweise im Einwohnerrat noch Änderungen beschlossen werden, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen und das rechtskräftig beschlossene Budget erneut über die Schnittstelle zu übermitteln. Es empfiehlt sich, zunächst die bisherigen Eingaben im Gefin zu löschen und im Anschluss die neuen Daten hochzuladen und nicht die bisherigen Eingaben zu überschreiben.

Wird der Budgetentwurf an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat abgelehnt und verfügt die Gemeinde am 1. Januar 2027 noch über kein rechtsgültiges Budget, so ist die Finanzaufsicht Gemeinden unverzüglich zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass das Senden der Daten über die Schnittstelle immer mit dem Button "Budget übermitteln" abgeschlossen werden muss. Anschliessend erscheint eine Übersicht über die Dokumente zur Prüfung. Wenn alles in Ordnung ist, muss zuunterst auf die entsprechende Bestätigung geklickt werden. Erst dann sind die Daten so abgeschickt, dass diese von uns weiterbearbeitet werden können.

2. Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung 2027

2.1 Steuererträge

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 8. Juni 2026, welches allen Gemeinden zugestellt wurde, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung der Gemeindesteuern insgesamt beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2027 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

2.2 Finanzausgleich

Die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2027 erfolgte mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 29. Juni 2026. Das zugestellte Berechnungsblatt dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

2.3 Direkte Ausgleichszahlungen

Die direkten Ausgleichszahlungen zum "Feinausgleich" von Lastenverschiebungen gemäss dem Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) betragen jedes Jahr 18.5 Millionen Franken, solange der Grosse Rat nicht eine Änderung des erwähnten Dekrets beschliesst.

Der Gesamtbetrag wird in Relation zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Aufgrund der per Ende 2026 geschätzten Einwohnerzahl ist mit einem Beitrag von zirka Fr. 24.35 pro Kopf zu rechnen.

3. Gemeindefinanzstatistik: Ergebnisse der Jahresrechnungen 2025 der Gemeinden

Statistik Aargau hat am 2. Juli 2026 [die Gemeindefinanzstatistik 2025](#) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage [einige Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2025](#) aufgeschaltet.

Die Aargauer Gemeinden stehen finanziell weiterhin stabil da: Zwei Drittel schlossen 2025 mit einem Ertragsüberschuss ab, die Fiskalerträge lagen deutlich über dem Budget, und die meisten Gemeinden weisen eine gut tragbare Nettoschuld oder ein kleines Nettovermögen auf. Gleichzeitig wird der Spielraum enger: Der Nettoaufwand nahm stark zu, die Investitionen steigen weiter, und der Selbstfinanzierungsgrad fiel erstmals seit 2017 wieder unter 100 Prozent.

Die Fiskalerträge der Aargauer Gemeinden beliefen sich 2025 auf rund 2.35 Milliarden Franken und lagen damit 35 Millionen Franken über dem Vorjahr. Das ist bemerkenswert, da die Steuererträge bereits 2024 durch Sondereffekte aussergewöhnlich hoch waren.

Das Wachstum wurde vor allem von Einkommens-, Vermögens-, Quellen- und übrigen Steuern getragen, während die Erträge der juristischen Personen um 57 Millionen Franken zurückgingen. Die Einkommenssteuern leisten mit fast 74 % den wichtigsten Beitrag zum Steueraufkommen.

Der Nettoaufwand aller Gemeinden (ohne Spezialfinanzierungen) betrug 2025 rund 2.4 Milliarden Franken. Unbereinigt stieg er gegenüber dem Vorjahr um 2,3 %. Wird jedoch ein Sondereffekt aus dem Vorjahr berücksichtigt, ergibt sich ein korrigiertes Wachstum von 5,7 %. Pro Kopf beträgt der korrigierte Anstieg 4,5 %. Besonders stark wuchs der Aufwand im Bereich Gesundheit mit einer Zunahme von gut 17 %. Auch die Bereiche Bildung (+6 %) und Soziale Sicherheit (+5 %) legten kräftig zu. Der Bildungsbereich bleibt mit Abstand der grösste Aufgabenbereich der Gemeinden.

Die Investitionstätigkeit der Gemeinden nimmt seit 2022 kontinuierlich zu. 2025 investierten sie ohne Spezialfinanzierungen netto rund 411 Millionen Franken, 21 Millionen Franken mehr als im Vorjahr. Mit Spezialfinanzierungen lagen die Nettoinvestitionen bei knapp 482 Millionen Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad ohne Spezialfinanzierungen sank auf 90 %. Trotz tieferer Selbstfinanzierung bleibt die Vermögens- und Verschuldungssituation der Aargauer Gemeinden insgesamt gut.

90 Gemeinden weisen weiterhin ein Nettovermögen aus. Bei den 107 Gemeinden mit Nettoschuld bleibt diese meist gut tragbar. 17 Gemeinden liegen bei mehr als 2'500 Franken Nettoschuld pro Kopf, drei davon bei über 5'000 Franken.

Insgesamt sind die Aargauer Gemeinden mehrheitlich finanziell gesund, die Belastungen nehmen jedoch zu.

Über das [Statistikportal](#) sowie das [Gemeindeporträt](#) von Statistik Aargau ist ein umfassender Pool von kommunalen Finanzdaten abrufbar, welche für individuelle Fragestellungen und Vergleiche aufbereitet werden können.

4. Evaluation Neuausrichtung Finanzaufsicht / Prüfung der Jahresrechnungen 2025

Über die Evaluation der Neuausrichtung der Finanzaufsicht, die daraus abgeleiteten Massnahmen und deren Umsetzung wurden die Gemeinden schon verschiedentlich orientiert. Mit Anpassungen bei der Rechnungsprüfung, welche ab der nun startenden Prüfung der Rechnungen 2025 umgesetzt werden, kommen diese Arbeiten zum Abschluss – wobei über jene Veränderungen, für die eine Rechtsänderung erforderlich ist, erst noch auf der politischen Ebene entschieden werden muss.

Folgende kleineren und grösseren Anpassungen wurden realisiert beziehungsweise zur Realisierung beantragt:

- Im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes sollen die Gemeinden verpflichtet werden, ihre Jahresrechnung einer vollständigen externen Prüfung (gemäss PH 60) zu unterziehen. Das Profil der Finanzkommissionen verändert sich gleichzeitig weg von der finanztechnischen und hin zu einer mehr finanzpolitischen Prüfung. Wird diese Änderung im Rahmen der Totalrevision beschlossen, so ergeben sich daraus eine Reihe von Folgeanpassungen (z.B. Verordnungsänderung, Überarbeitung von Handbüchern, Checklisten, Ausbildungsangeboten).
- Weiter soll das neue Gesetz bestimmen, dass die Gemeinden über ein zweckmässiges und risikoorientiertes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen müssen.
- Unabhängig davon, ob die Änderung betreffend IKS beschlossen wird, wurde – dank der Initiative der Verbände der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Finanzfachleute und unter ihrer Federführung – ein neuer, [praxisorientierter Leitfaden](#) entwickelt, welcher die Aargauer Gemeinden darin unterstützt, effizient ein Internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen oder ein bestehendes IKS weiterzuentwickeln.
- Die bisherige Früherkennung wurde überarbeitet, wobei vor allem vermehrt Zeitreihen dargestellt und Vergleichsmöglichkeiten geschaffen wurden. Die aktuelle Fassung kann weiter ausgebaut werden.
- Ab diesem Jahr richtet sich die Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden nach folgendem Konzept:
 - Die Rechnungen der meisten Gemeinden werden summarisch geprüft. Diese Prüfung umfasst die Kontrolle der Vollständigkeit und formellen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen und die Durchsicht aller vorhandenen Berichte (insbesondere Finanzkommission und externe Prüfung). Sollte sich aus der Durchsicht der Prüfberichte oder aufgrund anderer Hinweise die Notwendigkeit dafür ergeben, kann die Prüfung im Einzelfall um ausgewählte inhaltliche Elemente erweitert werden.
 - In der Regel einmal pro Legislatur erfolgt ein Besuch der zuständigen Fachperson bei jeder Gemeinde. Heute erfolgt diese Präsenz vor Ort in einem Abstand von etwa sieben Jahren. Künftig wird unterschieden, ob eine Gemeinde ihre Rechnung einer externen Prüfung nach PH 60 unterzogen oder nur die gesetzlich vorgeschriebene Bilanzprüfung durchgeführt hat. Liegt eine Vollprüfung vor, erfolgen die eigentlichen Prüfhandlungen gemäss einem stark reduzierten Prüfprogramm in deutlich kürzerer Zeit. Im andern Fall sind die inhaltlichen Prüfungen vor Ort wesentlich umfangreicher.
 - Etwas mehr Gewicht erhalten soll die Schlussbesprechung anlässlich des Besuchs vor Ort. Neben der Leitung der Abteilung Finanzen sollte in der Regel mindestens das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderats teilnehmen. Weitere Teilnehmende sind möglich. Die Besprechung soll auch Gelegenheit zu einem allgemeineren Austausch über Fragen im Kontext der finanziellen Führung (Finanzplanung, Stand IKS, Form und Ergebnisse der externen Prüfung, personelle Situation sowie Anliegen der Gemeinden) bieten. Allerdings können nur Themen besprochen werden, welche in den Zuständigkeitsbereich der Finanzaufsicht Gemeinden fallen.
- Verschiedene kleinere, meist intern-organisatorische Massnahmen wurden ebenfalls umgesetzt.

5. Finanzausgleich

Die Ende Juni 2026 zugestellten Berechnungen für den Finanzausgleich 2027 haben erstmals die vom Grossen Rat am 2. Juni dieses Jahrs beschlossenen Änderungen am Finanzausgleichsrecht berücksichtigt. Der Verband der Finanzfachleute und mehrere Gemeinden haben in diesem Zusam-

menhang darauf aufmerksam gemacht, dass die Grösse "Strassenlänge", welche für den neuen Indikator "Strassenlänge pro Kopf" im Rahmen des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs verwendet wird, schlecht nachvollzogen oder überprüft werden kann.

Dank der Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt können wir bis im Herbst allen Gemeinden eine kurze Erläuterung zum Vorgehen bei der Erhebung dieser Grösse zustellen, zusammen mit einem Ortsplan, auf dem alle berücksichtigten Strassen (Stand Basisjahr 2025) eingezeichnet sind.

6. Aktuelle Informationen

6.1 Vorlage Finanzplan

Mit separater Benachrichtigung haben wir Sie vor Kurzem informiert, dass eine erneuerte Version der Excel-Vorlage zur Erstellung der kommunalen Finanzpläne zur Verfügung steht. Die Vorlage orientiert sich am bisherigen Finanzplan, die Inhalte wurden aber reduziert und auf das Wesentliche konzentriert. Diverse Anregungen seitens Gemeinden konnten aufgenommen, technische Mängel beseitigt und die Darstellung modernisiert werden. Wir empfehlen Ihnen, für die Finanzplanung die [neue Vorlage](#) zu verwenden. Wenn Sie aber den nächsten Planungsprozess noch mit der früheren Vorlage gestartet haben, können Sie diese ohne weiteres weiterverwenden. Wenn Sie aus Ihrer Sicht einen Mangel in der neuen Excel-Vorlage oder eine Unklarheit in den Erläuterungen feststellen, so sind wir für eine zeitnahe Rückmeldung dankbar, damit wir die Punkte prüfen und gegebenenfalls anpassen können.

6.2 Beginn der Abschreibungen

Hin und wieder bestehen Unsicherheiten, was den Zeitpunkt betrifft, ab dem neu erstellte Anlagen abzuschreiben sind. Das Handbuch Rechnungswesen hält in Ziffer 5.4.1 fest: "Die erste Abschreibungstranche ist im Folgejahr der Inbetriebnahme, in der Erfolgsrechnung funktional zugeordnet, zu buchen."

Einziges Kriterium für den Start der Abschreibungen ist also, ob eine erstellte Anlage in Betrieb genommen wurde oder noch nicht. Nicht relevant ist die Frage, ob die Kreditabrechnung bereits erstellt ist. Ebenfalls nicht ins Gewicht fällt, ob die Arbeiten an der in Betrieb genommenen Anlage bereits vollständig abgeschlossen sind oder ob beispielsweise Umgebungsarbeiten oder andere Schlussarbeiten noch anstehen. Aber auch wenn der Zeitpunkt der Kreditabrechnung für den Start der Abschreibungen nicht massgebend ist, sollte sie gleichwohl zeitnah erstellt und der Legislative vorgelegt werden.

6.3 Bilanzierung von Darlehen

Kommunale Darlehen werden oft an nahestehende Organisationen vergeben, welche (im Auftrag der Gemeinde) öffentliche Aufgaben erfüllen. Beispielsweise können Darlehen an eine selbstständige Elektrizitätsgesellschaft oder ein Pflegeheim mit eigenständiger Trägerschaft ausgerichtet werden. Solche Darlehen unterstützen den Darlehensnehmer bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe. Sie dienen nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie der Anlage von Gemeindegeldern, die aktuell nicht benötigt werden. Somit sind diese Darlehen im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Soll ein neues Darlehen dieser Art gewährt werden, ist dazu ein Verpflichtungskredit erforderlich ([Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Ziffer 7.2.3](#)).

Ein Darlehen im Finanzvermögen liegt gemäss [§ 6 Abs. 1 Finanzverordnung](#) nur vor, wenn Gemeindegelder, die aktuell nicht für die Finanzierung der Gemeindeaufgaben oder die Rückzahlung von Schulden eingesetzt werden können, angelegt werden sollen. Diese Situation ist sicher nicht gegeben, wenn eine Gemeinde selbst Geld aufnimmt, um damit ein Darlehen an Dritte zu vergeben. Aber

auch in allen anderen Fällen, bei denen der Darlehensnehmer öffentliche Aufgaben für das betreffende Gemeinwesen erfüllt, kann in aller Regel nicht von einer Geldanlage im Finanzvermögen ausgegangen werden.

7. Weitere Auskünfte

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an die für Ihre Gemeinde zuständige Fachperson oder an finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch / 062 835 16 50.

Ferner verweisen wir Sie auch auf die [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#). Personen, die über ein Login verfügen, können dort ihre Fragen stellen. Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens.

Freundliche Grüsse

Team der Finanzaufsicht Gemeinden

Zur Kenntnis an:

- Firmen / Personen, welche die externe Bilanzprüfung bei den Aargauer Gemeinden durchführen